

Ausfertigung

Au 7 K 07.276

verkündet am 30. Mai 2008



Filser
Angestellte
als stellvertretende
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

Eingegangen

19. JUNI 2008

(Gaßner, Groth, Siederer & Coll.)
Rechtsanwälte

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Gaßner, Groth, Siederer & Coll.,
Stralauer Platz 34, 10243 Berlin,

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch: Regierung von Schwaben,
Fronhof 10, 86152 Augsburg,

- Beklagter -

beigeladen:

1. Monsanto Company,
800 North Lindbergh Boulevard, USA 63176 St. Louis, Missouri,
2. Monsanto Technology Llc,
800 North Lindbergh Boulevard, USA 63176 St. Louis, Missouri,
zu 1 und 2:
vertreten durch Monsanto Agrar Deutschland GmbH,
Vogelsanger Weg 91, 40470 Düsseldorf,
vertreten durch [REDACTED]
Vogelsanger Weg 91, 40470 Düsseldorf,
3. Monsanto Agrar Deutschland GmbH,
Vogelsanger Weg 91, 40470 Düsseldorf,
zu 3:
vertreten durch [REDACTED]

bevollmächtigt zu 1 bis 3:
Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer,
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

wegen

Anbau von genetisch verändertem Mais

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 7. Kammer,

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]

den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

den Richter [REDACTED]

die ehrenamtliche Richterin [REDACTED]

die ehrenamtliche Richterin [REDACTED]

auf Grund mündlicher Verhandlung am **30. Mai 2008**

folgendes

Urteil:

- I. Es wird festgestellt, dass die Imkereiprodukte des Klägers, soweit sie nachweisbar Bestandteile von Pollen des Maises der Linie MON 810 enthalten, wesentlich beeinträchtigt sind.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu 4/5, der Beklagte und die Beigeladenen, diese gesamtschuldnerisch, zu je 1/10 zu tragen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger, Betreiber einer nachhaltigen Liebhaber-Imkerei, begehrt die Verpflichtung des beklagten Freistaats Bayern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Verlust der Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit seiner für die Verwendung als Lebensmittel vorgesehenen Imkereiprodukte in Folge des vom Beklagten durchgeführten Anbaus von genetisch verändertem Mais der Linie MON 810 zu verhindern.

Der Beklagte ist Eigentümer verschiedener zum Staatlichen Versuchsgut Neuhof in Kaisheim gehörenden Grundstücke, auf denen er in den vergangenen Jahren und voraussichtlich bis einschließlich des Jahres 2009 genetisch veränderten Mais der Linie MON 810 zu Forschungszwecken anbaut.

Der Kläger produziert Honig zum Eigenbedarf und Verkauf. Ferner produzierte er bis zum Jahre 2005 Pollen zum Verkauf als Lebensmittel in Form von Nahrungsergänzungsmitteln; er beabsichtigt die Wiederaufnahme der Pollenproduktion, sobald das Risiko des Eintrags von genetisch verändertem Material nicht mehr besteht. Sein auf dem Grundstück [REDACTED] der Gemarkung [REDACTED] baurechtlich genehmigtes Bienenhaus, in dem sich mittlerweile 17 seiner insgesamt 25 Wirtschaftsvölker aufhalten, ist von den Anbauflächen des Beklagten ca. 1.500 bis 2.200 m entfernt.

Die Beigeladene zu 1 ist Inhaberin zweier durch den französischen Landwirtschaftsminister am 3. August 1998 erteilter Genehmigungen für genetisch veränderten Mais der Linie MON 810 bzw. für 12 Maissaatgutsorten, davon sechs der Linie MON 810. Dieser Erteilung lag die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22. April 1998 (98/294/EG) zugrunde, wonach die zuständige (französische) Zulassungsbehörde verpflichtet wurde, der Beigeladenen zu 1 das Inverkehrbringen von Inzuchtlinien und Hybriden der Maislinie MON 810 zu genehmigen. Die Beigeladene zu 2 ist im Besitz der saaatgutrechtlichen Sortenzulassungen und die Beigeladene zu 3 ist für den Vertrieb des auf der Maislinie MON 810 beruhenden Saatgutes in Deutschland zuständig.

Unter dem 28. Februar 2007 ließ der Kläger durch seine Bevollmächtigten beim Verwaltungsgericht Augsburg den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO beantragen mit dem Ziel, den Beklagten zu verpflichten, für das Anbaujahr 2007 geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit insbesondere sein zum Eigenverbrauch und Verkauf dienender Honig in Folge des Anbaus von genetisch verändertem Mais der Linie MON 810 nicht seine Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit ver-

liert. Hierzu sollte der Beklagte entweder das Inverkehrbringen von Maissaatgut der Linie MON 810 untersagen und/oder den Anbau dieses gentechnisch veränderten Maises auf den zum Staatlichen Versuchsgut Neuhof gehörenden Grundstücken unterlassen oder mit geeigneten Maßnahmen dafür sorgen, dass kein Maispollen von den Bienen des Klägers aufgenommen werden kann.

Gleichzeitig beantragten die Bevollmächtigten des Klägers jeweils mit Schreiben vom 28. Februar 2007 an die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenbau, an das Landratsamt Donau-Ries und an die Regierung von Oberbayern die Durchführung der im gerichtlichen Eilantrag genannten Maßnahmen. Eine Entscheidung über diesen Antrag hat der Beklagte bisher nicht getroffen.

Unter dem 5. März 2007 erhoben die Bevollmächtigten des Antragstellers Klage zum Verwaltungsgericht Augsburg und stellten, ohne die geforderten Maßnahmen auf die Anbausaison 2007 zu beschränken, die Anträge aus dem Eilverfahren.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 5. April 2007 wurden die Beigeladenen zu 1 bis 3 zum Verfahren beigelegt.

Das Verwaltungsgericht Augsburg gab dem Antrag des Klägers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 4. Mai 2007 (Au 7 E 07.259) insoweit statt, als es den Beklagten verpflichtete, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 287/1, 288, 289 der Gemarkung Kaisheim den Mais der Linie MON 810 vor der Blüte zu ernten oder die Pollenfahnen dieser Maispflanzen während der Blütezeit mehrfach so abzuschneiden, dass kein Maispollen von den Bienen aufgenommen werden kann.

Dieser Beschluss wurde auf die Beschwerde des Beklagten und der Beigeladenen hin vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 21. Juni 2007 (Az. 22 CE 07.1294) aufgehoben und der Antrag nach § 123 VwGO abgelehnt.

Mit Schriftsatz vom 24 August 2007 präzisierten die Kläger ihren Klageantrag und verwiesen auf ihren Vortrag im Eilverfahren, insbesondere auch auf ihre Beschwer-

deerwiderung vom 21. Juni 2007 im Beschwerdeverfahren beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.

Zur Begründung der Klage wiesen die Klägerbevollmächtigten darauf hin, dass der Kläger sich nicht nur, wie im Eilverfahren, auf die beeinträchtigte Verkehrsfähigkeit seines Honigs stütze, sondern auch auf eine Gefahr für die Gesundheit seiner Bienen durch den Anbau von Mais der Linie MON 810 in deren Flugradius. Pollen sei nämlich ein wichtiger Bestandteil in der Ernährung der Bienen.

Zur beeinträchtigten Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit seines Honigs und seiner Pollenprodukte durch den Eintrag von Mais MON 810-Pollen trugen die Klägerbevollmächtigten im Eil- und Klageverfahren im Wesentlichen Folgendes vor:

- Für die vom Beklagten angebauten Maissorten der Linie MON 810 lägen bereits die erforderlichen gentechnikrechtlichen Genehmigungen nicht vor.
- Bei dem im Honig eingeschlossenen Pollen von Maispflanzen der Linie MON 810, der die entsprechende DNA als auch das Bt-Toxin enthalte, handle es sich um einen genetisch veränderten Organismus (GVO) im Sinne des Gentechnikrechts bzw. des Lebensmittelgentechnikrechts, so dass ein solcher Honig als Lebensmittel einzustufen sei, das GVO enthalte oder aus solchen bestehe. In rechtlicher Hinsicht komme es allein auf die abstrakte typische Vermehrungs- oder Übertragungsfähigkeit an und nicht darauf, ob der GV-Pollen im Honig zu einem konkreten Zeitpunkt, nämlich zum Zeitpunkt der Ernte oder des Inverkehrbringens des Honigs, noch die autonome individuelle Fähigkeit zur Fortpflanzung habe. Es sei also rechtlich unbeachtlich, dass auf Grund der kurzen Lebensdauer von Maispollen im durch Schleudern geernteten Honig kein (GV-) Pollen mehr enthalten sei, der die Fähigkeit zur Befruchtung einer weiblichen Maisblüte habe. Zudem könne ein horizontaler Gentransfer (Aufnahme der transgenen DNA des MON 810-Maispollens durch Darmbakterien im menschlichen Magen-Darmtrakt), auch wenn dies sehr unwahrscheinlich sei, nicht ausgeschlossen werden.
- Selbst wenn im Honig eingeschlossener MON 810-Maispollen nicht als (genetisch veränderter) Organismus im Sinne des Gentechnikrechts einzustufen wäre, so wäre ein solcher Honig zumindest als „aus GVO hergestelltes Lebensmittel“ (Le-

bensmittel ohne vermehrungs-/übertragungsfähige GVO) einzustufen. Für aus GVO hergestellten Honig und Pollenprodukte lägen die gentechnikrechtlichen Voraussetzungen des Inverkehrbringens nicht vor. Zum Inverkehrbringen in der EU zugelassen seien derzeit ausschließlich aus Maiskörnern hergestellte Lebensmittel und Lebensmittel-Zutaten, nämlich Maismehl, Maisgluten, Maisgries, Maisstärke, Maisglukose und Maisöl aus den Nachkommen der Maislinie 810.

- Honig falle, auch wenn er ein so genanntes tierisches Produkt darstelle, unter die Regelungen der VO (EG) Nr. 1829/2003, so dass die Zulassungsvorschriften dieser Verordnung einschlägig seien, die keine Ausnahme vom Verbot des Inverkehrbringens für nicht zugelassene genetisch veränderte Lebensmittel vorsähen.
- Der Geltungsbereich der Zulassungs- und Überwachungsvorschriften der VO (EG) 1829/2003 (Kapitel II, Abschnitt 1) erstreckte sich, ebenso wie der Geltungsbereich der Kennzeichnungsvorschriften dieser Verordnung (Kapitel II, Abschnitt 2) sowohl auf absichtlich als auch auf unabsichtlich in Verkehr gebrachte genetisch veränderte Lebensmittel. Nur im Abschnitt 2 „Kennzeichnung“ sei geregelt (Art. 12 Abs. 2), dass für bestimmte geringfügige (Schwellenwert 0,9 %), zufällige und unvermeidbare Kontaminationen von Lebensmitteln mit genetisch verändertem Material die Kennzeichnungspflicht entfalle.
- Die strikte Anwendung einer Null-Toleranz bzw. Nullprozent-Schwelle bei nicht für den konkreten Verwendungszweck zugelassenen GVO sei ein Spezifikum des Gentechnikrechts. Auch im Bereich der Zulassung und Kennzeichnung von Saatgut gehe die Kommission von einer Nullprozent-Schwelle aus. Es spreche nichts dafür, dass die unvermeidbare Kontamination von Lebensmitteln mit einem GVO immer mitgenehmigt sei, wenn der GVO zwar für den Anbau und das Ausbringen in die Umwelt, aber nicht oder nur eingeschränkt als Lebens- und/oder Futtermittel zugelassen sei.
- Die Auffassung, Honig des Klägers, der MON 810-Pollen enthalte, könne zulässigerweise und ohne Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der MON 810-Pollen den Schwellenwert für eine Kennzeichnung von 0,9 % nicht überschreite, solange der Imker seine Bienen nicht mit Absicht in die Nähe der Anbauflächen bringe, bürde das Koexistenzrisiko im Verhältnis zwischen GVO-

Anbauern und Imkern komplett den Imkern auf. Da der Kläger als Imker die Lage der GVO-Anbauflächen über das Standortregister erfahren könne, bliebe völlig unklar, ob und wie oft ein Imker verpflichtet sei, das Standortregister zu konsultieren und wann im Einzelfall „Absicht“ vorliege sowie bis zu welcher Entfernung die Bienen „in der Nähe der Anbauflächen“ gehalten werden könnten.

- Die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung enthalte keine Vorgaben zum Schutz von Imkern. Diese Verordnung könne jedoch die gesetzlichen Vorschriften zur Koexistenz nicht abschließend konkretisieren. Insofern sei es unzutreffend, das Maß der gebotenen Vorsorge danach zu bestimmen, was als gute fachliche Praxis in dieser Rechtsverordnung geregelt sei. Nach der gesetzlichen Regelung des § 16 b GenTG sei umgekehrt die gute fachliche Praxis daran zu orientieren, welche Vorsorgemaßnahmen erforderlich seien, um eine wesentliche Beeinträchtigung zu vermeiden.
- Da Mais der Linie MON 810 im Hinblick auf Lebensmittel nur eine eingeschränkte Inverkehrbringensgenehmigung besitze, treffe denjenigen, der diesen Mais anbaue, eine erhöhte Sorgfalts- und Vorsorgepflicht.

Der Beklagte beantragte mit Schreiben vom 26. April 2007 und 1. Februar 2008,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger habe keinen Anspruch auf behördliches Einschreiten.

Die Klage sei bereits mangels Klagebefugnis unzulässig, zumindest aber unbegründet. Der Kläger könne bereits nicht substantiiert darlegen, in welchem Umfang sein Honig Pollen des Maises MON 810 enthalte.

- Eine behördliche Unterbindung des Inverkehrbringens von Saatgut der Maislinie MON 810 käme nicht in Betracht, da für MON 810 eine Zulassung vorliege, die einer inländischen Genehmigung zum Inverkehrbringen gleichstehe.
- Maßnahmen gegen den Anbau von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON 810 im Flugkreis der Bienen des Antragstellers kämen nur in Betracht, wenn

der Anbau dieses Maises nicht nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgen würde. Die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung gelte auch gegenüber der Imkerei. Sie sehe weder Abstandsflächen noch spezielle Maßnahmen gegenüber der Imkerei vor. Der Kläger habe nichts vorgetragen, was eine Verletzung der guten fachlichen Praxis begründen könnte.

- Der Anbau von MON 810 führe auch nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Imkerei bzw. der Gesundheit der Bienen des Klägers:

Honig bzw. reiner Pollen fielen nicht in den Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel. Honig sei als tierisches Produkt einzuordnen und tierische Produkte fielen grundsätzlich nicht unter die Regelungen dieser Verordnung. Diese Sichtweise entspreche auch der Auffassung der maßgeblichen Gremien der Europäischen Union. Der ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, Sektion für gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel und Umweltrisiko (STALUT) vertrete ausdrücklich die Auffassung, dass Honig als tierisches Produkt nicht unter die Regelungen der VO (EG) Nr. 1829/2003 falle, solange die Honig erzeugenden Bienen nicht ihrerseits gentechnisch verändert seien.

Selbst wenn der Anwendungsbereich der Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel in Bezug auf Honig und Pollenprodukte eröffnet wäre, wäre eine Verkehrsfähigkeit beider Lebensmittel gegeben. Honig und Pollenprodukte enthielten kein GVO bzw. bestehen nicht aus GVO, da es sich beim im Honig eingeschlossenen Maispollen nicht um einen Organismus im gentechnikrechtlichem Sinne handle. Im maßgeblichen Zeitpunkt des Inverkehrbringens enthalte Honig nämlich keinen befruchtungsfähigen Pollen mehr.

Honig und Pollenprodukte seien auch keine Lebensmittel, die aus GVO hergestellt seien bzw. eine Zutat enthielten, die aus GVO hergestellt sei. Von einer Herstellung könne nicht gesprochen werden, da diese einen zielgerichteten Produktionsprozess voraussetze. Beim Honig würden die Pollen zufällig durch die Bienen und vom Imker weder gewollt noch beeinflussbar eingetragen. Selbst wenn Honig ein Lebensmittel sei, das aus GVO hergestellt worden sei, würde auch dies dem Inverkehrbringen nicht entgegenstehen, da Mais der Linie MON 810 für hergestell-

te/verarbeitete Lebensmittel (ohne vermehrungsfähige GVO) über eine Zulassung verfüge.

Selbst wenn man davon ausginge, dass der GVO MON 810 für Lebensmittel wie Honig bzw. Pollenprodukte nicht zugelassen sei, würde gleichwohl nicht die so genannte „Nullprozent-Schwelle“ gelten. Die Nullprozent-Schwelle für die Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit eines Produkts gelte nur für in der EU nicht zugelassene GVO. Die Nullprozent-Schwelle gelte aber nicht für GVO, wie MON 810, die in der EU über eine Zulassung verfügen. Vielmehr seien Lebensmittel, die zufällig oder technisch unvermeidbar Spuren von zugelassenem GVO enthalten, verkehrs- und verbrauchsfähig, ohne dass es für diese konkreten Lebensmittel einer Zulassung bedürfe. Bei derartigen Produkten stelle sich ausschließlich die Frage nach der Kennzeichnung, für die eine Schwelle von 0,9 % maßgeblich sei. Da der Pollenanteil im Honig maximal 0,5 % betrage, erreiche der „GVO“-Anteil im Honig den Schwellenwert von 0,9 % nicht und sei daher auch nicht kennzeichnungspflichtig. Der „GVO“-Anteil von Mais der Linie MON 810 gelange auch zufällig und technisch nicht vermeidbar in Honig und Pollen, da die Bienen – und allein auf sie komme es an – den Pollen zufällig und technisch nicht vermeidbar in den Honig eintragen. Dass sich der Imker informiere und gegebenenfalls seinen Standortplatz anders wähle, entspreche zudem dem EG-rechtlichen Konzept der Koexistenz, das bereits begrifflich gegenseitige Rücksichtnahme impliziere.

- Der Kläger könne seinen Anspruch auch nicht auf gesundheitliche Gefahren für seine Bienen stützen. Untersuchungen zu Auswirkungen von BT-Mais-Pollen bzw. aktivem BT-Toxin hätten bei der Verfütterung im Laborversuch, in Flugzelten und beim Beflug entsprechender Kulturen in Freilandversuchen mit Honigbienenvölkern keinen negativen Einfluss bzw. keine Hinweise auf negative Auswirkungen ergeben.

Die Bevollmächtigten der Beigeladenen legten mit Schriftsatz vom 16. Mai 2008 dar, warum die Klage keinen Erfolg haben könne. Zum einen sei zu bestreiten, dass Imkereiprodukte des Klägers überhaupt Pollen des Maises MON 810 enthielten, da der Kläger hierzu keinen aussagefähigen Vortrag gemacht habe. Zum anderen hätten

MON 810-Maispflanzen nach dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand keinerlei nachteilige Auswirkungen auf Bienen. Zudem wurde ausführlich dargelegt, dass die Maislinie MON 810 in gentechnikrechtlicher Hinsicht seit 1998 über eine wirksame Inverkehrbringensgenehmigung verfüge, dass Honig nicht vom Geltungsbereich der Verordnung (EG) 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel erfasst werde und der Maispollen im Honig kein Organismus im Sinne dieser Verordnung sei. Allein aus dem Vorhandensein transgener DNA im Honig ergebe sich kein potentiell Gesundheitsrisiko. Im Gegenteil sei davon auszugehen, dass die Anwesenheit von Spuren gentechnisch veränderter DNA des GVO MON 810 durch den bestehenden Zulassungsstatus abgedeckt sei, der sich auch und gerade auf Lebensmittel erstrecke, die aus MON 810 hergestellt seien. Aus der Systematik des § 36a GenTG lasse sich ableiten, dass Abwehr- und Unterlassungsansprüche gegen die angeblich beeinträchtigende Nutzung des Nachbargrundstücks zugunsten einer Ausgleichspflicht ausgeschlossen würden.

Mit Schriftsätzen vom 19. Mai 2008 und 23. Mai 2008 vertieften die Klägerbevollmächtigten ihren Vortrag und stellten (im Schriftsatz vom 19. Mai 2008) den folgenden (nochmals präzisierten) Klageantrag:

1. Der Beklagte wird verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Verlust der Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit der für die Verwendung als Lebensmittel vorgesehenen Imkereiprodukte des Klägers infolge des Anbaus von genetisch veränderten Organismen (GVO) des Maises MON 810 im Flugkreis der im Bienenhaus des Klägers untergebrachten Bienen zu verhindern und Gefahren für die Gesundheit seiner Bienen abzuwehren.

Als geeignete Maßnahmen kommen beispielsweise in Betracht:

- a) Maßnahmen gegen das Inverkehrbringen von Saatgut des Maises MON 810 durch die hierfür zuständige Behörde des Beklagten,

- b) Unterlassen des Anbaus von genetisch verändertem Mais der Linie MON 810 im Flugkreis der Bienen des Klägers durch die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) des Beklagten,
- c) Maßnahmen zur Sicherstellung, dass bei einem Anbau von Mais MON 810 im Flugkreis der Bienen des Klägers kein Pollen dieses Maises von den Bienen aufgenommen und in die Imkereiprodukte des Klägers gelangen kann, z.B. den Mais vor der Blüte zu ernten oder die Pollenfahnen der Maispflanzen während der Blütezeit einzutüten oder mehrfach so abzuschneiden, dass kein Maispollen von den Bienen aufgenommen werden kann,
- d) hilfsweise: Im Falle eines künftigen Anbaus (ab 2009) den Kläger rechtzeitig, spätestens drei Monate vor der Aussaat oder Anpflanzung das Grundstück des Anbaus, die Größe der Anbaufläche sowie unverzüglich jegliche Änderung mitzuteilen und ihm im Falle einer möglichen Betroffenheit Ausweichstandorte zur Verfügung zu stellen,
- e) hilfsweise: Die Durchführung eines Analyseprogramms auf Kosten des Beklagten, wobei das Analyseprogramm geeignet und hinreichend repräsentativ sein muss, um sicherzustellen, dass der vom Kläger in seinem Bienenhaus erzeugte Honig und Pollen nachweisbar keine Bestandteile von Pollen des Maises MON 810 enthält.

Erläuternd führten die Kläger aus, dass es im Ermessen des Gerichts bleibe, die zum Schutz des Klägers notwendigen Maßnahmen entweder selbst festzulegen oder der pflichtgemäßen Beurteilung des Beklagten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu überlassen. Der Antrag schließe außerdem ein, den Beklagten zu verpflichten, durch seine zuständigen Überwachungsbehörden im Falle eines künftigen Anbaus von MON 810 durch Dritte im Flugkreis der Bienen des Klägers entsprechende geeignete Maßnahmen zum Schutz des Klägers zu ergreifen (Verpflichtung zum ordnungsbehördlichen Einschreiten).

2. Hilfsweise: Es wird festgestellt, dass der Beklagte im Falle eines künftigen Anbaus, der zu einer Beeinträchtigung des Klägers führen kann, verpflichtet ist, geeignete Maßnahmen im Sinne des Antrags zu 1. zu ergreifen.

3. Es wird festgestellt, dass bereits der bisherige Anbau von MON 810 (spätestens ab 2005) ohne geeignete Maßnahmen zum Schutz des Klägers rechtswidrig war.

Hilfsweise:

Für den Fall der Rechtmäßigkeit des bisherigen und künftigen Anbaus aufgrund einer Duldungspflicht des Klägers (§ 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog): Es wird festgestellt, dass der Kläger durch den Anbau von MON 810 durch den Beklagten ohne geeignete Schutzmaßnahmen wesentlich beeinträchtigt ist.

In der mündlichen Verhandlung am 30. Mai 2008 wiederholte der Bevollmächtigte des Klägers die Klageanträge aus dem Schriftsatz vom 19. Mai 2008 mit der Maßgabe, dass der Hilfsantrag unter Ziffer 3 wie folgt ergänzt und zusätzlich ein weiterer Hilfsantrag gestellt wird:

Der Hilfsantrag wird wie folgt ergänzt:

Hilfsweise für den Fall der Rechtmäßigkeit des bisherigen und künftigen Anbaus auf Grund einer Duldungspflicht des Klägers (§ 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog): Es wird festgestellt, dass der Kläger durch den Anbau von Mais MON 810 im Flugradius seiner Bienen durch den Beklagten ohne geeignete Schutzmaßnahmen wesentlich beeinträchtigt ist.

Es wird folgender weiterer Hilfsantrag gestellt:

Hilfsweise: Es wird festgestellt, dass die Imkereiprodukte des Klägers, soweit sie nachweisbar Bestandteile von Pollen des Mais der Linie 810 enthalten, wesentlich beeinträchtigt sind.

Die Vertreterin des Beklagten und der Bevollmächtigte der Beigeladenen beantragen jeweils,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird, die Gerichts- und Behördenakten sowie auf die beigezogenen Akten des Beschwerdeverfahrens (Az.: 22 CE 07.1294) und auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat nur zum Teil Erfolg.

Der Klage kann nur insoweit stattgegeben werden, als hilfsweise die Feststellung begehrt wird, dass die Imkereiprodukte des Klägers, soweit sie nachweisbar Bestandteile von Pollen des Mais der Linie MON 810 enthalten, wesentlich beeinträchtigt sind. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

I.

Der Kläger kann vom Beklagten, soweit dieser Mais der Linie MON 810 zu Forschungszwecken im Flugkreis der im Bienenhaus des Klägers gehaltenen Bienen anbaut, nicht verlangen, dass dieser Maßnahmen ergreift, um den Verlust der Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit der Imkereiprodukte des Klägers zu verhindern und Gefahren für die Gesundheit seiner Bienen abzuwenden.

Weder besteht ein Rechtsanspruch des Klägers darauf, dass eine der im Hauptantrag 1. unter a) bis c) oder hilfsweise unter d) und e) vorgeschlagenen Maßnahmen vom Beklagten (Landesanstalt für Landwirtschaft – LfL - als Erzeuger) ergriffen bzw. durch die zuständige Behörde (Regierung von Oberbayern, siehe § 4 Abs. 3 EG-GenTG, §§ 1, 3 Nr. 1 ZustVGenT) im Wege aufsichtlichen Einschreitens (gegenüber der LfL) durchgesetzt werden (nachfolgend 1. bis 5.). Noch besteht ein Anspruch darauf, den Beklagten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu

(Schutz-) Maßnahmen gegenüber dem Kläger zu verpflichten, die der pflichtgemäßen Beurteilung des Beklagten überlassen bleiben (nachfolgend 6.). Der Kläger kann auch nicht verlangen, den Beklagten dazu zu verpflichten, Anordnungen, die geeignete Schutzmaßnahmen zugunsten des Klägers enthalten, gegenüber Dritten zu erlassen, die künftig im Flugkreis der Bienen des Antragstellers Mais der Linie MON 810 anbauen werden (nachfolgend 7.).

1. Soweit der Kläger vom Beklagten verlangt, Maßnahmen gegen das Inverkehrbringen von Saatgut des Maises MON 810 zu ergreifen (Antrag 1. a)), handelt es sich um eine Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO. Der Kläger begehrt insoweit die Verurteilung des Beklagten, gegenüber der Beigeladenen zu 3 eine Anordnung (Verwaltungsakt) zu erlassen, mit der ihr das Inverkehrbringen von Saatgut des Maises MON 810 untersagt wird.

Diese Klage stellt sich als unzulässig dar, da dem Kläger die Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO fehlt. Eine Verletzung eigener Rechte des Klägers – sei es eine Verletzung seines Eigentums oder seiner Gesundheit infolge des Eintrags von MON 810-Pollen durch seine Bienen in seine Imkereiprodukte – erscheint nur möglich, sofern Mais der Linie MON 810 im Flugkreis der Bienen des Klägers angebaut wird. Ein Inverkehrbringen, also z.B. ein Verkauf des Saatguts an Landwirte, die diesen Mais außerhalb des Flugkreises der Bienen des Klägers anbauen, kann eigene Rechte des Klägers von vornherein nicht berühren, so dass eine bundesweite (hierfür dürfte auch eine Zuständigkeit einer bayerischen Behörde nicht gegeben sein) oder auch nur auf das Land Bayern begrenzte Untersagung des Inverkehrbringens von Saatgut des Maises der Linie MON 810 nicht in Betracht kommen kann.

2. Soweit der Kläger vom Beklagten fordert, den Anbau des Maises der Linie MON 810 im Flugkreis seiner Bienen zu unterlassen (Antrag 1. b)), handelt es sich um eine Unterlassungsklage, die zwar statthaft und zulässig (nachfolgend siehe 2.1.), aber nicht begründet ist (nachfolgend siehe 2.2.).

2.1. Der Verwaltungsrechtsweg (§ 40 Abs. 1 VwGO) ist gegeben. Der Anbau des Maises MON 810 zu Forschungszwecken durch die LfL, eine dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnete Behörde (§ 1 Abs. 1 LfLV), gehört zu deren Aufgabenkreis (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 LfLV) und stellt daher eine schlicht hoheitliche Tätigkeit dar. Der Abwehranspruch des Klägers gegen diesen Anbau ist daher öffentlich-rechtlicher Natur und deshalb vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen.

Der Kläger ist auch klagebefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO analog), da eine Verletzung seiner Rechte durch den Eintrag von Pollen dieses Maises in seine Imkereiprodukte möglich erscheint.

2.2. Die Unterlassungsklage ist aber unbegründet.

Ein (öffentlich-rechtlicher) Abwehranspruch gegen den streitgegenständlichen Anbau des Beklagten, sei er auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit oder auf das Eigentumsrecht (§ 1004 Abs. 1 BGB analog) gestützt, wäre – selbst wenn man eine entsprechende Rechtsverletzung unterstellen würde – nur dann gegeben, wenn der Anbau entweder ohne die erforderliche gentechnikrechtliche Genehmigung durchgeführt würde (nachfolgend 2.2.1.) oder, wenn die erforderliche Genehmigung vorhanden ist, ausschließlich das Unterlassen des Anbaus erforderlich wäre und nicht auch andere Maßnahmen, die für den Beklagten weniger einschneidend wären, in Frage kämen, um eine Verletzung eigener Rechte des Klägers zu vermeiden (nachfolgend 2.2.2.).

2.2.1. Das Inverkehrbringen von Maissaatgut der Linie MON 810 und damit auch der streitgegenständliche Anbau dieses Maises durch den Beklagten ist rechtlich zulässig.

Die Maislinie MON 810 verfügt in gentechnikrechtlicher Hinsicht seit 1998 über eine wirksame Inverkehrbringensgenehmigung, die vom französischen Landwirtschaftsminister am 3. August 1998 auf Weisung der Europäischen Kommission (Entscheidung der Kommission vom 22.4.1998, 98/294/EG) mit europaweiter Geltung erteilt wurde. Diese Inverkehrbringensgenehmigung erstreckt sich auch auf Saatgut und gilt

gemäß § 14 Abs. 5 GenTG auch in Deutschland bzw. für in Deutschland (nach sautgutverkehrsrechtlichen Anforderungen) zugelassene Saatgut der Linie MON 810.

Die Kammer teilt die Auffassung der Beigeladenenseite, dass der Beschluss der Kommission vom 22. April 1998 (98/294/EG) über die Inverkehrbringensgenehmigung nach Art. 13 Abs. 4 der „alten“ Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG für die örtliche und sachliche Reichweite der jeweiligen nationalen Umsetzungsentscheidung (schriftliche Zustimmung) sachlich/inhaltlich maßgeblich ist. Die Kommissionsentscheidung vom 22. April 1998, die für die Auslegung der französischen Inverkehrbringensgenehmigung maßgeblich ist, enthält keinerlei Einschränkungen der Inverkehrbringensgenehmigung für bestimmte Sorten. Vielmehr war nach der Kommissionsentscheidung das Inverkehrbringen von der zuständigen französischen Behörde uneingeschränkt zu genehmigen.

Die Kammer teilt ebenfalls die Auffassung der Beigeladenenseite, dass auch die französische Inverkehrbringensgenehmigung vom 3. August 1998 (Amtsblatt der französischen Republik vom 5. August 1998, S. 11985 – bereits als Antragsteller-Anlage 9 a/b eingeführt im Verfahren Au 7 E 07.259, Bl.178/179 der Gerichtsakte) sich auf Saatgut bezieht bzw. aus dieser französischen Genehmigung keine Einschränkung des sachlichen Geltungsbereichs für solche Saatgutsorten abgeleitet werden kann, die nach den Saatgutverkehrsgesetzen der anderen EU-Mitgliedsstaaten zuzulassen sind. Vielmehr gilt der in der französischen Inverkehrbringensgenehmigung enthaltene Vorbehalt für Saatgut allein für das Saatgut derjenigen Sorten, für die (zusätzlich) noch eine Eintragung in den französischen Sortenkatalog erforderlich ist. Das in Deutschland zugelassene Saatgut der Maislinie MON 810 ist von diesem Vorbehalt also nicht betroffen.

Auch die erforderliche Meldung nach Art. 8 Abs. 1 a der VO (EG) 1829/2003 für bereits existierende Erzeugnisse, also für Erzeugnisse, die nach der Richtlinie 90/220/EWG oder nach der VO (EG) 258/97 in Verkehr gebracht wurden, ist rechtzeitig erfolgt, und zwar auch im Hinblick auf Saatgut der Linie MON 810. Dies ergibt sich daraus, dass die Europäische Kommission, der hierfür die Prüf- und Eintragungskompetenz mit europaweit rechtsverbindlicher Wirkung zusteht, die Meldung

für vollständig erachtet hat und die entsprechende Notifizierung, nämlich auch das Saatgut, mit konstitutiver Wirkung in das Register eingetragen hat (vgl. Register der Europäischen Kommission – bereits eingeführt im Verfahren Au 7 E 07.259 als Antragstelleranlage 12, Bl. 188 der Gerichtsakte).

Der damit nach Art. 8 der VO (EG) 1829/2003 bestehende Bestandsschutz für das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Maissorten der Linie MON 810 ist auch nicht am 17. Oktober 2006 erloschen. Nachdem die bereits existierenden Erzeugnisse, auch Saatgut der Linie MON 810, nach Art. 8 Abs. 1 der VO (EG) 1829/2003 Bestandsschutz genießen (siehe obige Ausführungen), bestimmt sich auch der künftige Status dieser Erzeugnisse ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Verordnung. Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) 1829/2003 bestimmt, dass der für das Inverkehrbringen verantwortliche Unternehmer frühestens drei Jahre nach dem Geltungsbeginn der Verordnung (der gemäß Art. 49 am 18. April 2004 war) einen Antrag auf Erneuerung der Zulassung nach Art. 11 dieser Verordnung stellen kann. Art. 8 Abs. 4 bezieht sich ausdrücklich auf „Erzeugnisse gemäß Abs. 1 a“ und nimmt damit die Inverkehrbringensgenehmigung nach der Richtlinie 90/220/EWG sowie der Verordnung (EU) 258/97 in Bezug. Damit macht der Gemeinschaftsgesetzgeber deutlich, dass die dort enthaltenen Vorschriften über die Geltungsdauer und die Erneuerung der Zulassung durch die Spezialregelung des Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) 1829/2003 verdrängt werden. Die Möglichkeit, einen Erneuerungsantrag zu stellen, bestand daher gemäß Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) 1829/2003 erst ab dem 18. April 2007. Mittlerweile hat Monsanto Europe bei der Europäischen Kommission mit den Anträgen vom 11. April 2007, 18. April 2007 und 4. Mai 2007 fristgerecht den Antrag auf Erneuerung der gentechnikrechtlichen Zulassungen gestellt (vgl. Bgl.-Anlage 17 zum Schriftsatz der Beigeladenen vom 8.6.2007 im Beschwerdeverfahren).

Damit besteht für das Inverkehrbringen von Mais der Linie MON 810 Bestandsschutz, der durch die Regelung in § 14 Abs. 5 GenTG in der nationalen Rechtsordnung fortwirkt. Demzufolge erfolgt der streitgegenständliche Anbau des Beklagten mit Saatgut, das in der Europäischen Gemeinschaft zulässigerweise in Verkehr gebracht werden kann.

2.2.2. Ein Anspruch auf Unterlassen des Anbaus von – gentechnikrechtlich zugelassenem – Mais der Linie MON 810 besteht nicht, da diese Maßnahme nicht notwendig ist, um eine Verletzung eigener Rechte des Klägers zu verhindern (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Eigene Rechte des Klägers, wie etwa Gesundheit und Eigentum, können nur dadurch verletzt werden, dass der Pollen des Maises MON 810 von seinen Bienen in den Bienenstock eingetragen wird und damit in die Imkereierzeugnisse gelangt. Ein solcher Eintrag von Pollen des Maises MON 810 in die Imkereiprodukte des Klägers könnte jedoch auch durch Maßnahmen verhindert werden, die den Beklagten weniger belasten als das Unterlassen des Anbaus, nämlich durch Maßnahmen, wie sie der Kläger in seinem Hauptantrag 1. unter c) und d) nennt (siehe hierzu nachfolgend 3. und 4.).

3. Soweit der Kläger beantragt, den Beklagten dazu zu verurteilen, bei dem Anbau von Mais der Linie MON 810 sicherzustellen, dass kein Pollen dieses Maises von den Bienen des Klägers aufgenommen und in dessen Imkereiprodukte gelangen kann, nämlich z.B. den Mais vor der Blüte zu ernten oder die Pollenfahnen abzuschneiden oder einzutüten (Antrag 1. c)), hat seine Klage keinen Erfolg.

3.1. Hinsichtlich der (zu bejahenden) Zulässigkeit der Klage wird auf die obigen Ausführungen unter 2.1. verwiesen.

3.2. Die Klage ist aber unbegründet.

Anspruchsgrundlage für den geltend gemachten Abwehr- bzw. Unterlassungsanspruch ist § 1004 Abs. 1 BGB (analog), da der Kläger sich auf eine Beeinträchtigung seines Eigentums beruft, nämlich zum einen auf eine Gefahr für die Gesundheit seiner Bienen und zum anderen auf eine Beeinträchtigung seiner Imkereiprodukte, wenn der Anbau von Mais der Linie MON 810 durch den Beklagten ohne die genannten Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von Pollen dieses Maises in die Bienenstöcke des Klägers durchgeführt wird.

3.2.1. Eine Eigentumsbeeinträchtigung, als maßgebliche Tatbestandsvoraussetzung für einen Anspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB, hat der Kläger im Hinblick auf die geltend gemachte Gesundheitsgefahr für seine Bienen, sofern sie MON 810-Pollen als Nahrung aufnehmen, aber nicht substantiiert darlegen können.

Insoweit hat der Kläger im wesentlichen auf eine Untersuchung unter Leitung von Herrn Professor Dr. Kaatz, Universität Jena (Anlagen K 6 und K 7 zum Schriftsatz vom 24.8.2007, Bl. 78 bis 84 der Gerichtsakte) hingewiesen. Nach dieser Untersuchung wurde eine toxische Wirkung von Bt-Mais der Sorten Bt-176 und MON 810 auf gesunde Bienen unter natürlichen Bedingungen mit großer Sicherheit ausgeschlossen. Beobachtet wurde dagegen, dass die Fütterung mit GVO-Maispollen bei Bienenvölkern, die mit Mikrosporidien befallen waren, zu einer signifikant höheren Abnahme der Zahl an Bienen und zu einer verringerten Brutaufzucht führten. Dieses Risiko wurde dann aber nicht näher untersucht, sondern die Völker wurden bei einer Wiederholung des Versuchs profilaktisch mit einem Antibiotikum behandelt. Offen blieb also, ob tatsächlich eine Wechselwirkung zwischen Bt-Toxin und dem Darmparasiten *Nosema* besteht. Insofern konnte auch der Kläger nicht belegen, sondern hat nur die Vermutung geäußert (vgl. Schriftsatz des Klägerbevollmächtigten vom 19.5.2008, S. 23), dass seine diesjährigen Winterverluste an Bienen, die mit Varroa-Milben und *Nosema*-Sporen befallen waren, durch die Nahrungsaufnahme von MON 810-Pollen noch verstärkt worden seien. Im Hinblick auf den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand reichen diese Darlegungen des Klägers aber nicht aus, um eine Gefahr für die Gesundheit seiner Bienen zu belegen, da der in Bezug genommene Versuch von Professor Dr. Kaatz unter Extrembedingungen durchgeführt wurde – Behandlung der Bienenvölker über eine Dauer von sechs Wochen mit hoch dosiertem Bt-Toxin -, was sich auf die beim Kläger vorliegenden Gegebenheiten nicht übertragen lässt. Vielmehr ist mit Blick auf den wissenschaftlichen Erkenntnisstand festzuhalten, dass nach einer Vielzahl wissenschaftlicher Untersuchungen aus den vergangenen Jahren nicht festgestellt werden konnte, dass transgene Pflanzen, insbesondere MON 810-Maispflanzen, nachteilige Auswirkungen auf Bienen haben. Insoweit wird auf die von den Beigeladenen vorgelegte Ausarbeitung von Professor Dr.

Jany, „Gentechnisch veränderte Pflanzen und Bienen“ (Bgl.- Anlage 45, Bl. 239 bis 246 der Gerichtsakte) und insbesondere auf die in dieser Ausarbeitung enthaltene Literaturliste und die Zusammenfassungen der Forschungsergebnisse verwiesen.

3.2.2. Soweit der Kläger (gemäß § 1004 Abs. 1 BGB analog) vom Beklagten verlangt, die Beeinträchtigung seiner Imkereiprodukte, insbesondere seines Honigs, durch das Ergreifen von Vorsorgemaßnahmen nach § 16 b GenTG zu verhindern, wäre dieser Anspruch nur begründet, wenn

- der streitgegenständliche Anbau von Mais der Linie MON 810 das Eigentum des Klägers, seinen Honig, beeinträchtigt, und zwar „wesentlich beeinträchtigt“, da § 16 b Abs. 1 GenTG den Bewirtschafter (§ 3 Nr. 13 a GenTG) nur zur Vorsorge verpflichtet, um eine „wesentliche“ Beeinträchtigung der in § 1 Nrn. 1 und 2 GenTG genannten Rechtsgüter zu vermeiden und
- der Kläger Vorsorgemaßnahmen verlangen kann, die verhindern, dass seine Bienen MON 810-Pollen, die von den Anbauflächen des Beklagten stammen, aufnehmen.

Die Voraussetzungen dieses Anspruchs sind nicht erfüllt.

Zwar wäre der Honig des Klägers, sofern er nachweisbar (Bestandteile von) MON 810-Pollen enthält, wesentlich beeinträchtigt (nachfolgend a)). Der Kläger kann aber vom Beklagten nicht verlangen, dass dieser Maßnahmen ergreift, die verhindern, dass die Bienen des Klägers den von den Anbauflächen des Beklagten stammenden MON 810-Pollen aufnehmen können (nachfolgend b)).

a) Der Honig des Klägers wird bei einem Eintrag von MON 810-Pollen wesentlich (analog § 36 a Abs. 1 Nr. 1 GenTG) beeinträchtigt, da ein solcher Honig ein Lebensmittel darstellt, das nicht über eine Zulassung nach Kapitel II, Abschnitt 1 der VO (EG) 1829/2003 verfügt und damit gemäß Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht in Verkehr gebracht werden darf.

aa) Honig des Klägers, der Pollen von genetisch verändertem Mais der Linie 810 enthält, fällt unter den Geltungsbereich der VO (EG) 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel.

Honig ist (unstreitig) ein Lebensmittel im Sinne des Art. 2 der VO (EG) 178/2002, auf den Art. 2 Nr. 1 der VO (EG) 1829/2003 für die Definition des Begriffs Lebensmittel verweist. Auf Grund seiner Entstehung ist Honig entsprechend der Definition in Anhang I Nr. 1 der Richtlinie 2001/110/EG über Honig als tierisches Lebensmittel anzusehen.

Die Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel enthält keine Bestimmung und auch in ihren Erwägungsgründen ist nicht ausgeführt, dass Lebensmittel tierischen Ursprungs generell vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind. Nur bei den Lebensmitteln, die aus GVO hergestellt sind (Art. 3 Abs. 1 Buchst. c), ist laut Erwägungsgrund 16 der VO (EG) 1829/2003 im Einzelfall abzugrenzen, ob ein Lebensmittel „aus“ oder lediglich „mit“ GVO hergestellt wurde. Lebensmittel tierischen Ursprungs werden also nur dann nicht vom Geltungsbereich der VO (EG) 1829/2003 erfasst, wenn sie „mit“ GVO hergestellt wurden. Erwägungsgrund 16 ist aber für Honig mit einem Eintrag von MON 810-Pollen nicht einschlägig:

Erwägungsgrund 16 stellt allenfalls eine Auslegungshilfe für die Anwendung des Art. 2 Nr. 10 der Verordnung dar, der darauf abstellt, dass ein aus GVO hergestelltes Lebensmittel/Futtermittel „vollständig oder teilweise aus GVO abgeleitet“ ist, „aber keine GVO enthaltend oder daraus bestehend“ ist. Für die Abgrenzung, ob ein Lebensmittel „aus“ einem GVO oder „mit“ einem GVO hergestellt ist, ist laut Erwägungsgrund 16 entscheidend, „ob das Lebensmittel einen aus dem genetisch veränderten Ausgangsmaterial hergestellten Stoff enthält“. In Honig mit einem Eintrag von MON 810-Pollen kann sowohl die transgene DNA als auch das Bt-Toxin, also Stoffe aus der genetisch veränderten Maispflanze, die beide in natürlichem Pollen und Honig nicht vorkommen, nachgewiesen werden (z.B. mittels Nachweismethoden, die auf der Polymerase-Kettenreaktion beruhen). So zeigen auch insbesondere die Erläuterungen bzw. Beispiele in Erwägungsgrund 16, dass Honig mit MON 810-Pollen

nicht den Lebensmitteln entspricht, die als „mit“ GVO hergestellt angesehen werden. Honig, in dem MON 810-Pollen eingeschlossen ist, ist nicht vergleichbar mit Käse, der mit einem genetisch veränderten Enzym hergestellt wird, was nicht im Käse verbleibt. Ebenso wenig entspricht Honig mit einem Eintrag von MON 810-Pollen tierischen Lebensmitteln wie Milch, Eiern und Fleisch von Tieren, die mit genetisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden, wobei im Endprodukt kein aus dem genetisch veränderten Organismus gewonnener Stoff nachgewiesen werden kann. Dass solche Produkte als „mit GVO hergestellte“ Produkte nicht in den Anwendungsbereich der VO (EG) 1829/2003 fallen sollen, beruht darauf, dass diese Produkte nach dem Stand der gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnis als Stoffwechselprodukte weder transgene DNA noch die infolge der genetischen Veränderung entstandenen Proteine (wie Bt-Toxin) enthalten. Dementsprechend ist der Anwendungsbereich der Verordnung also stets eröffnet, wenn der aus dem GVO gewonnene Stoff im Erzeugnis enthalten ist. Nur solche Lebensmittel, die keinen aus dem genetisch veränderten Organismus gewonnenen Stoff enthalten, sind vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen. Für Honig mit einem Eintrag von MON 810-Pollen, der sowohl die transgene DNA als auch das Bt-Toxin enthält, ist daher der Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet.

bb) Honig mit MON 810-Pollen verfügt nicht über eine Zulassung nach Kapitel II, Abschnitt 1 der VO (EG) Nr. 1829/2003 und er genießt im Hinblick auf sein Inverkehrbringen auch nicht etwa Bestandsschutz als „bereits existierendes Erzeugnis“ nach Art. 8 dieser Verordnung.

Für die Frage, ob Honig, in dem nachweisbar MON 810-Pollen bzw. Bestandteile von MON 810-Pollen enthalten sind, nach der VO (EG) 1829/2003 als Lebensmittel zulässigerweise in Verkehr gebracht werden darf, kommt es nicht darauf an, ob Honig mit MON 810-Pollen als GVO enthaltendes oder daraus bestehendes Lebensmittel gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. b oder als Lebensmittel, das aus GVO hergestellt ist, gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der VO (EG) 1829/2003 einzustufen ist.

Unstreitig ist, dass für Lebensmittel, die den GVO MON 810 enthalten oder daraus bestehen, also für Lebensmittel nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der VO (EG) 1829/2003, weder ein Zulassungsverfahren nach dieser Verordnung noch nach der VO (EG) 258/97 durchgeführt wurde. Stuft man Honig mit MON 810-Pollen also als GVO enthaltendes Lebensmittel gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der VO (EG) 1829/2003 ein, so ist er zweifellos ein nicht zugelassenes genetisch verändertes Lebensmittel.

Die streitigen Meinungen zu der Frage, ob es sich beim im Honig eingeschlossenen (genetisch veränderten) Pollen um einen (genetisch veränderten) Organismus im Sinne von § 3 Nrn. 1 und 3 GenTG bzw. Art. 2 Nrn. 4 und 5 der VO (EG) 1829/2003 (die insoweit auf die Definition des Art. 2 Nrn. 1 und 2 der Richtlinie 2001/18/EG verweist) handelt, nämlich ob es in rechtlicher Hinsicht allein auf die abstrakte typische Vermehrungs- und Übertragungsfähigkeit (einschließlich der Möglichkeit eines horizontalen Gentransfers) ankommt (dann wäre Honig ein GVO enthaltendes Lebensmittel), oder ob darauf abzustellen ist, dass spätestens zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Honigs der darin eingeschlossene Pollen seine Fähigkeit zur Fortpflanzung (Befruchtung einer weiblichen Maisblüte) verloren hat, bedürfen hier keiner Klärung.

Selbst wenn man der Meinung folgt, dass der im Honig eingeschlossene MON 810-Pollen kein GVO mehr ist, so ist ein solcher Honig – zumindest im Rahmen einer Parallelwertung – als Lebensmittel, das aus GVO hergestellt ist, anzusehen. Wie bereits unter aa) ausgeführt, kann in Honig mit MON 810-Pollen sowohl die transgene DNA als auch das Bt-Toxin nachgewiesen werden, so dass kein Grund ersichtlich ist, an solchen Honig im Hinblick auf sein zulässiges Inverkehrbringen nach den Bestimmungen des Lebensmittelgenetechnikrechts nicht zumindest dieselben Voraussetzungen zu stellen wie z.B. an Mehl oder Öl aus Mais der Linie MON 810, die entweder nur Spuren transgener DNA (Mehl) oder keinerlei transgenes Material (Öl) enthalten, aber unstreitig unter den Geltungsbereich der Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel fallen.

Auch soweit Honig mit MON 810-Pollen als Lebensmittel nach Art. 3 Abs. 1 c der VO (EG) 1829/2003 eingestuft würde, verfügt er aber über keine Genehmigung nach dem Lebensmittelgenetechnikrecht zum Inverkehrbringen. Zum Inverkehrbringen in der EU zugelassen sind ausschließlich aus Mais der Linie MON 810 hergestellte Le-

bensmittel, die am 10. Dezember 1997 im Weg des Anzeigeverfahrens nach Art. 5 der VO (EG) 258/97 gemeldet wurden. Diese Notifikation wurde dann im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. C 200/16 vom 26.6.1998, bereits vorgelegt als ASt.-Anlage 14, Bl. 193 der Gerichtsakte Au 7 E 07.259) veröffentlicht. Es handelt sich laut Amtsblatt um „Lebensmittel und Lebensmittel-Zutaten aus Maismehl, Maisgluten, Maisgries, Maisstärke, Maisglukose und Maisöl aus den Nachkommen der Maislinie MON 810“. Diese nach Art. 5 der VO (EG) 258/97 angezeigten Verarbeitungsprodukte hat die Beigeladene als existierende Erzeugnisse gemäß Art. 8 Abs. 1 der VO (EG) 1829/2003 am 12. Juli 2004 gemeldet und die Kommission hat diese Lebensmittel am 18. April 2005 in das „Gemeinschaftsregister über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel“ (Art. 28 der VO (EG) 1829/2003) eingetragen. Diese Eintragung im Gemeinschaftsregister in der Spalte „Scope of Notification“ lautet:

„1. Lebensmittel und Lebensmittel-Zutaten, die aus Maismehl, Maisgluten, Maisgries, Maisstärke, Maisglukose und Maisöl aus den Nachkommen der Maislinie MON 810 hergestellt wurden, gemeldet als existierendes Lebensmittel, das in den Anwendungsbereich des Art. 8 (1) (a) der VO (EG) Nr. 1829/2003 fällt, das aus einem genetisch veränderten Organismus (GVO) hergestellt ist und in Übereinstimmung mit Art. 5 der VO (EG) Nr. 258/97 in den Verkehr gebracht wurde ... „

Danach durften nur diese notifizierten und im Register veröffentlichten Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Denn nur für diese Lebensmittel ist zumindest der nach Art. 3 Abs. 4 der VO (EG) 258/97 erforderliche Nachweis geführt worden, dass sie „hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, ihres Nährwerts, ihres Stoffwechsels, ihres Verwendungszwecks und ihres Gehalts an unerwünschten Stoffen den bestehenden Lebensmitteln und Lebensmittel-Zutaten im Wesentlichen gleichwertig sind“, so dass diese Lebensmittel bis zu einer Erneuerung der Zulassung nach Art. 11 der VO (EG) 1829/2003 bei rechtzeitiger Meldung nach Art. 8 dieser Verordnung auf Grund des Bestandsschutzes für bereits existierende Lebensmittel weiterhin in den Verkehr gebracht werden dürfen. Eine Lebensmittelsicherheitsüberprüfung von Produkten aus MON 810, insbesondere im Hinblick auf das Vorhandensein von transgenen Proteinen, ist also bisher nicht erfolgt, da zum damaligen Zeitpunkt der ersten Anmeldung (nach Art. 5 der VO (EG) 258/97) (noch) davon ausgegangen wurde, dass die ge-

meldeten Produkte aus Mais MON 810 den vergleichbaren herkömmlichen Produkten gleichwertig seien, weshalb eine gesonderte Lebensmittelsicherheitsprüfung als entbehrlich angesehen wurde. Nicht einmal dieser Nachweis der Gleichwertigkeit mit herkömmlichen Produkten wurde bisher für Honig mit MON 810-Pollen geführt, so dass ein solcher Honig unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt über eine Zulassung zum Inverkehrbringen nach den Vorschriften über genetisch veränderte Lebensmittel verfügt.

cc) Für das Lebensmittel Honig mit MON 810-Pollen besteht keine Ausnahme vom Verbot des Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) 1829/2003, dass genetisch veränderte Lebensmittel, die über keine Zulassung nach den Vorschriften des Lebensmittelgenetechnikrechts verfügen, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Nullprozent-Schwelle).

Eine Ausnahme vom Verbot des Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) 1829/2003 kann nicht daraus abgeleitet werden, dass der Pollenanteil im Honig äußerst gering ist (maximal 0,5 %), dementsprechend der Anteil von GV-Pollen noch geringer ausfällt, und dass für den Anbau des Mais der Linie MON 810 eine Inverkehrbringensgenehmigung besteht und bestimmte (im Register eingetragene) aus Mais(körnern) der Linie MON 810 hergestellte Lebensmittel im Rahmen des Bestandsschutzes für bereits existierende Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden können.

Maßgebliche Vorschrift für die Zulässigkeit des Inverkehrbringens von genetisch veränderten Lebensmitteln ist Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) 1829/2003. Ausnahmen davon sind in Art. 8 dieser Verordnung für bereits existierende Erzeugnisse und in Art. 47 dieser Verordnung (der mittlerweile nicht mehr gilt) für bestimmte bereits geprüfte („positive Risikobewertung“) Erzeugnisse geregelt. Beide Ausnahme sind hier offensichtlich nicht einschlägig, da für das Lebensmittel „Honig mit Bestandteilen von MON 810-Pollen“ ein Anzeige- oder Zulassungsverfahren nach den für genetisch veränderte Lebensmittel geltenden Bestimmungen nicht eingeleitet oder durchgeführt wurde (siehe oben bb)).

Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) 1829/2003 kann insbesondere auch nicht entnommen werden, dass ein Verbot des Inverkehrbringens von genetisch veränderten Lebens-

mitteln nur für diejenigen Lebensmittel gilt, die der Unternehmer bewusst und zielgerichtet unter Einsatz von GVO produziert hat und nicht auch für Lebensmittel, in denen dieses Material zufällig und technisch unvermeidbar vorhanden ist.

Für genetisch veränderte Lebensmittel regelt die VO (EG) 1829/2003 abschließend, in welchen Fällen das zufällige, technisch nicht zu vermeidende Vorhandensein von GVO unbeachtlich ist.

Im Hinblick auf das (zulässige) Inverkehrbringen enthält nur die (nicht mehr geltende) Vorschrift des Art. 47 dieser Verordnung einen Schwellenwert (von 0,5 %) für das zufällige, technisch nicht zu vermeidende Vorhandensein von GVO.

Einen weiteren Schwellenwert (0,9 %) enthält die VO (EG) 1829/2003 nur in Kapitel II, Abschnitt 2, nämlich in Art. 12 – siehe dessen Absatz 2 –, der aber nur den Geltungsbereich der Kennzeichnungsregelungen für genetisch veränderte Lebensmittel betrifft.

Eine genau wie diese Vorschrift aufgebaute Regelung über den Geltungsbereich der Zulassungs- und Überwachungsvorschriften enthält Art. 3 der VO (EG) 1829/2003. Dieser enthält jedoch gerade keine Geringfügigkeitsschwelle. In Verbindung mit der besonderen Ausnahmeregelung in Art. 47 dieser Verordnung, die im Hinblick auf das Inverkehrbringen als einzige Vorschrift einen Schwellenwert enthält, kann dies nur so verstanden werden, dass für die Zulassungs- und Überwachungsvorschriften keinerlei Geringfügigkeitsschwelle gelten soll, soweit sie nicht ausdrücklich geregelt ist. Auch an den unterschiedlich hohen Geringfügigkeitsschwellen für (noch) nicht zugelassene (Art. 47: 0,5 %) und nicht kennzeichnungspflichtige (Art. 12: 0,9 %) Produkte zeigt sich, dass der Ordnungsgeber alle Geringfügigkeitsschwellen explizit und abschließend geregelt hat. Raum für eine analoge Anwendung dieser Vorschriften bzw. für eine richterliche Rechtsfortbildung besteht nicht. Dies zeigt auch das vom Kläger mit Schriftsatz vom 19. Mai 2008 als Anlage K 26 vorgelegte Urteil des EuGH vom 1. April 2004. In diesem Urteil hat der EuGH Folgendes ausgeführt:

„Die ausdrückliche Festlegung eines tolerierten Schwellenwertes zufälliger Verunreinigungen einer Gemeinschaftsregelung kann nämlich so ausgelegt werden, dass das Fehlen der Festlegung eines solchen Schwellenwerts bedeutet, dass keinerlei zufällige Verunreinigung toleriert wird.“

Auch aus Erwägungsgrund 24 der VO (EG) 1829/2003, der auf dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz basiert, lässt sich nicht ableiten, dass eine zufällige, technisch nicht zu vermeidende Kontamination eines Lebensmittels mit GVO nicht nur den Geltungsbereich der Kennzeichnungsregelungen, sondern auch den Geltungsbereich der Zulassungsregelungen, insbesondere den Geltungsbereich des Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung einschränkt. Erwägungsgrund 24 ist ersichtlich die dem Art. 12 der Verordnung über den Geltungsbereich der Kennzeichnungsregeln korrespondierende Begründungserwägung. Es ist völlig unstrittig, dass geringfügige Kontaminationen im dort ausdrücklich geregelten Umfang nicht kennzeichnungspflichtig sind. Die Frage der Kennzeichnung stellt sich aber erst, wenn ein Lebensmittel überhaupt zulässig in Verkehr gebracht werden darf. Dementsprechend erscheint es aus Verhältnismäßigkeitsgründen sinnvoll, dass z.B. eine zufällige und technisch nicht vermeidbare Beimischung von (als Lebensmittel zugelassenem) MON 810-Maismehl in konventionellem Maismehl keine Kennzeichnungspflicht für dieses konventionelle Maismehl auslöst, wenn die Beimischung von MON 810-Maismehl die 0,9 %-Schwelle (Art. 12 Abs. 2 der Verordnung) nicht überschreitet. Anders stellt es sich aber dar, wenn z.B. eine Beimischung von MON 810-Maiskörnern, die unstrittig nicht als Lebensmittel zugelassen sind, zufällig und technisch unvermeidbar unter Speisemaiskörnern erfolgen würde. Die Speisemaiskörner mit der Beimischung von MON 810-Maiskörnern als Lebensmittel in Verkehr zu bringen und nur darauf abzustellen, ob die Kennzeichnungsschwelle von 0,9 % überschritten ist, wäre nach den Vorgaben der VO (EG) 1829/2003 ersichtlich unzulässig.

Dementsprechend ist es mit dem Schutzzweck der VO (EG) 1829/2003 - siehe insbesondere die Erwägungsgründe 1 bis 3 und 9 - nicht zu vereinbaren, ein genetisch verändertes Lebensmittel in Verkehr zu bringen, wenn der GVO nicht für diese verwendungsspezifische Wirkung geprüft worden ist. Mais der Linie MON 810 hat - wie bereits dargestellt - für Lebensmittel nur eine (sehr) eingeschränkte Zulassung. Nur die aus Maiskörnern hergestellten (notifizierten und im Register eingetragenen) Lebensmittel dürfen wegen des Bestandsschutzes für bereits existierende Erzeugnisse weiterhin in Verkehr gebracht werden. Honig in dem MON 810-Pollen eingeschlossen ist, oder gar der MON 810-Pollen selbst hat dagegen nie eine auf die spezifische

Verwendung als Lebensmittel hin erfolgte Prüfung oder gar Zulassung nach dem Lebensmittelgentechnikrecht erfahren. Die Inverkehrbringensgenehmigung für Mais der Linie MON 810 nach der (damals gültigen) Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG hat zwar in Bezug auf den Anbau bzw. das Ausbringen in die Umwelt keine Gefahren für Mensch, Tier oder Umwelt festgestellt. Eine Zulassung zum Inverkehrbringen nach der Freisetzungsrichtlinie kann jedoch nicht die Zulassung zum Inverkehrbringen als Lebensmittel ersetzen, die sich ausschließlich nach den Vorgaben der VO (EG) 1829/2003 richtet. Dass MON 810-Pollen beim Anbau des Mais in die Umwelt gelangt und dadurch z.B. in geringen Spuren in den Menschen gelangen kann, rechtfertigt nicht sein Inverkehrbringen als Lebensmittel bzw. das Inverkehrbringen eines Lebensmittels wie Honig, in dem der MON 810-Pollen eingeschlossen ist.

Entsprechend den obigen Ausführungen kann daher den Äußerungen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, Sektion für genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel und Umweltrisiko (STALUT), dass Honig als tierisches Produkt nicht unter die Regelungen der VO (EG) 1829/2003 falle, solange die Honig erzeugenden Bienen nicht ihrerseits genetisch verändert seien, nicht gefolgt werden; die Äußerungen des STALUT sind für das Gericht auch nicht bindend. Ein Regelungsausschussverfahren gemäß Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 35 der VO (EG) 1829/2003 und Art. 5, 7 und 8 des Beschlusses 1999/468/EG, in dem das Lebensmittel Honig vom Geltungsbereich der VO (EG) 1829/2003 ausgenommen worden wäre, ist unstreitig nicht durchgeführt worden.

Gerade der zwar „technisch unvermeidbare“, aber nicht zufällige, sondern vorhersehbare Eintrag von MON 810-Pollen in Honig, wenn dieser Mais im Flugkreis oder gar im näherem Umkreis einer Imkerei angebaut würde, würde es erfordern, auf eine umfassende Zulassung des GVO MON 810 für Lebensmittel, damit auch für die Verwendung im Lebensmittel Honig, hinzuwirken, anstelle den umgekehrten Weg zu gehen, nämlich zu versuchen, den Honig aus dem Anwendungsbereich der Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel „herauszudefinieren“. Dies wäre auch im Sinne der VO (EG) 1829/2003, wie deren Erwägungsgrund 10 unmissverständlich klarstellt.

Fazit: Das Eigentum des Klägers ist also wesentlich beeinträchtigt, wenn sein Honig Bestandteile von MON 810-Pollen enthält, da er dann gemäß Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) 1829/2003 nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden darf.

Auf die (im Rahmen eines Beweisantrags in der mündlichen Verhandlung) aufgeworfene Frage, ob ein Eintrag von MON 810-Pollen in die Imkereiprodukte des Klägers auf Grund des streitgegenständlichen Anbaus des Beklagten überwiegend wahrscheinlich ist, kommt es – siehe nachfolgende Ausführungen unter b) – nicht an, da der Kläger vom Beklagten nicht verlangen kann, dass dieser, um eine wesentliche Beeinträchtigung des Eigentums des Klägers zu verhindern, die im Klageantrag 1. c) genannten Maßnahmen ergreift.

b) Der Kläger kann vom Beklagten nicht verlangen, dass dieser Maßnahmen ergreift, die verhindern, dass die Bienen des Klägers MON 810-Pollen von den Anbauflächen des Beklagten aufnehmen, wodurch dieser Pollen in die Imkereiprodukte des Klägers gelangt.

aa) Der Kläger hat zwar dem Grunde nach einen Anspruch auf Vorsorge.

Der Umfang der dem Bewirtschafter (§ 3 Nr. 13 a GenTG) obliegenden Pflicht zur Vorsorge wird durch die ausdrückliche Bezugnahme in § 16 b Abs. 1 Satz 1 GenTG auf die in § 1 Nrn. 1 und 2 GenTG genannten Rechtsgüter, zu denen unter anderem Leben und Gesundheit von Menschen, aber auch Sachgüter (siehe § 1 Nr. 1 GenTG) sowie die Gewährleistung der Koexistenz (siehe § 1 Nr. 2 GenTG) gehören, festgeschrieben.

Wie vorstehend unter a) ausgeführt, erleidet der Kläger eine wesentliche Beeinträchtigung seiner Rechtsgüter bereits dann, wenn sein Honig infolge des Eintrags von MON 810-Pollen, die Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit verliert.

bb) Der Kläger hat nur Anspruch auf Maßnahmen, die sich als gute fachliche Praxis (gerade) gegenüber seiner Imkerei darstellen, da der Bewirtschafter seine ihm nach § 16 b Abs. 1 Satz 1 GenTG obliegende Vorsorgepflicht erfüllt, wenn er die gute fachliche Praxis einhält (siehe § 16 b Abs. 2 GenTG).

Der Gesetzgeber hat bisher Grundsätze der guten fachlichen Praxis gegenüber der Imkerei nicht festgelegt. So beziehen sich die nicht abschließenden Regelbeispiele des § 16 b Abs. 3 GenTG nicht auf das Verhältnis des Bewirtschafters zur Imkerei. Auch die am 11. April 2008 in Kraft getretene Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung (GenTPfEV) enthält keine Grundsätze oder Maßnahmen, die der Bewirtschafter gegenüber der Imkerei zu beachten bzw. zu ergreifen hätte.

In Übereinstimmung mit der Ansicht des Klägers geht die Kammer davon aus, dass die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung im Hinblick auf das Verhältnis eines Bewirtschafters zur Imkerei keine abschließende Regelung darstellt.

Zwar ist davon auszugehen, dass dem Ordnungsgeber die Belange der Imkerei, die sich aus dem Nebeneinander von Bewirtschaftern und Imkern ergeben, bewusst waren. Dass der Ordnungsgeber trotzdem davon abgesehen hat, in die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung konkrete Regelungen zur guten fachlichen Praxis mit Blick auf die Produktion von Imkereiprodukten aufzunehmen, führt jedoch nicht dazu, dass der Bewirtschafter gegenüber einem Imker seine Pflichten gemäß § 16 b Abs. 1 Satz 1 GenTG überhaupt nicht verletzen kann, solange er die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, wie sie in der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung festgeschrieben sind, erfüllt.

§ 16 b Abs. 1 Satz 1 GenTG verpflichtet denjenigen, der mit genetisch veränderten Produkten umgeht, ohne Einschränkung dazu, Dritte vor einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer in § 1 Nrn. 1 und 2 GenTG genannten Rechtsgüter zu schützen; geschützt wird also nicht nur ein bestimmter Personenkreis, sondern jeder, der vom Umgang mit in Verkehr gebrachten GVO betroffen ist. Die Verordnungsermächtigung des § 16 b Abs. 6 GenTG ermächtigt nur dazu, die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, unter anderem für den Anbau von genetisch veränderten Pflanzen, näher zu bestimmen. § 16 b Abs. 6 GenTG ermächtigt jedoch nicht dazu, einen bestimmten Personenkreis, etwa die Imker, durch Verordnung vom Schutzbereich des § 16 b Abs. 1 Satz 1 GenTG auszunehmen. Die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung, die die Grundsätze der guten fachlichen Praxis ausschließlich im Verhältnis

zwischen dem Erzeuger (§ 2 Nr. 3 GenTPflEV) und dem benachbarten Bewirtschafter einer landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartenbauwirtschaftlich genutzten Anbaufläche regelt, legt dem Erzeuger damit zwar keine konkreten Maßnahmen, die er beim Anbau beachten müsste, in Bezug auf die Imkerei auf. Dies hat aber nicht zur Folge, dass der Erzeuger die Anforderungen der guten fachlichen Praxis gegenüber einem Imker bereits immer dann erfüllt, wenn er den Anbau genetisch veränderter Pflanzen nach den Anforderungen der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung durchführt.

Die Tatsache, dass die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung gegenüber dem Imker nichts hergibt, bedeutet vielmehr, dass Art und Weise der guten fachlichen Praxis, die der Bewirtschafter/Erzeuger gegenüber dem Imker einhalten muss, bzw. die der Imker vom Bewirtschafter verlangen kann, im jeweiligen Einzelfall zu konkretisieren ist.

Die Kammer ist sich zwar bewusst, dass dieses Ergebnis in der Praxis das Ziel einer verträglichen Koexistenz im Verhältnis Bewirtschafter/Imker nicht fördert, da es zu einer erheblichen Unsicherheit führt, welche Vorsorgemaßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Verhältnisse ein Imker verlangen kann bzw. ein Bewirtschafter ergreifen muss. Es ist aber entsprechend dem Grundsatz der Gewaltenteilung nicht Aufgabe des Gerichts, Vorsorgemaßnahmen bzw. Grundsätze der guten fachlichen Praxis generalisierend für das Nebeneinander von genetisch verändertem Pflanzenanbau und der Imkerei festzulegen; dies ist allein Aufgabe des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers. Das Gericht kann nur im zu entscheidenden Einzelfall prüfen, welche Maßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse auf Seiten des Beklagten, der hier als Anbauer des Maises auftritt, sowie auf Seiten des Klägers als Imker zum einen erforderlich und zum anderen auch zumutbar sind, um sowohl die wesentliche Beeinträchtigung von Eigentum/Gesundheit zu verhindern als auch die Belange der Koexistenz zu wahren. Das verträgliche Nebeneinander von GVO-Anbau und Imkerei, das nicht einfach zu bewältigen ist, kann aber nicht dadurch gelöst werden, dass der Honig aus dem Geltungsbereich der VO (EG) 1829/2003 „herausdefiniert“ wird und damit Maßnahmen zur Gewährleistung des verträglichen Nebeneinanders von GVO-Anbau und Imkerei nicht nötig erscheinen.

cc) Der Kläger kann vom Beklagten nicht verlangen, den Mais vor der Blüte zu ernten oder die Pollenfahnen abzuschneiden oder einzutüten.

Diese bzw. eine von diesen Maßnahmen kann der Kläger nur verlangen, wenn sie zum einen erforderlich ist, um eine wesentliche Beeinträchtigung des Klägers zu verhindern und die Maßnahme zum anderen dem Beklagten auch zumutbar ist. Die geforderte Maßnahme ist darüber hinaus unter dem Gesichtspunkt der Koexistenz zu prüfen, nämlich ob dem Kläger, wenn die geforderte Maßnahme nicht ergriffen wird, die Möglichkeit der konventionellen oder ökologischen Wirtschaftsweise genommen wird, also die Möglichkeit konventionelle oder ökologische Imkereiprodukte zu erzeugen und in Verkehr zu bringen. In entsprechender Weise ist beim Beklagten zu prüfen, ob ihm, wenn er die geforderte Maßnahme ergreift, die Möglichkeit, Mais der Linie MON 810 zu Forschungszwecken anzubauen, wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

Eine solche Prüfung bzw. Abwägung der gegenseitigen Belange führt zu dem Ergebnis, dass es dem Kläger zuzumuten ist, seine Bienen während der Zeit der Maisblüte an einen anderen Ort zu verbringen und seine Aufwendungen dem Beklagten in Rechnung zu stellen.

Auf Seiten des Beklagten wurde dabei berücksichtigt, dass sowohl die Ernte des Maises vor der Blüte als auch das Abschneiden der Pollenfahnen eine erfolgreiche Versuchsdurchführung unmöglich macht (immaterieller Schaden) und dem Beklagten dadurch ein Schaden von ca. 40.307,-- € entsteht bzw. das Eintüten der Pollenfahnen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordert (siehe Schriftsatz des Beklagten vom 8.6.2007 im Beschwerdeverfahren, Az. 22 CE 07.1294). Dieses Vorbringen hat der Kläger nicht substantiiert in Frage gestellt.

Auf Seiten des Klägers wurde zwar berücksichtigt, dass die Ursache für den Verlust der Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit seines Honigs, soweit dieser MON 810-Pollen enthält, darin liegt, dass der GVO MON 810 für Lebensmittel nur über eine sehr eingeschränkte Zulassung verfügt, die insbesondere das Lebensmittel Honig, in dem MON 810-Pollen eingeschlossen sind, nicht umfasst. Ebenso wurde berücksichtigt, dass die Gefahrenabwehr und Risikovorsorge im Hinblick auf diese eingeschränkte

Zulässigkeit in erster Linie Aufgabe des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers ist oder desjenigen, der den GVO MON 810 in Verkehr bringt oder (bewusst und gewollt) mit dem GVO MON 810 umgeht.

Die im vorliegenden Fall erforderliche (Einzelfall-) Abwägung ergibt aber, dass die Maßnahmen wie das Ernten des Maises vor der Blüte, das Abschneiden oder Eintüten der Pollenfahnen nicht erforderlich sind, damit der Kläger seine konventionelle oder ökologische Wirtschaftsweise weiterhin ausüben kann, sondern dass es ihm tatsächlich möglich und auch zumutbar ist, seine Bienenvölker während der Zeit der Maisblüte zu verlegen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass er im Jahr 2007 seine Bienen während der Zeit der Maisblüte in das ca. 7,5 km von seinem Bienenhaus entfernte Leitheim gebracht habe. Für den Transport habe er die Hilfe einer weiteren Person, damals sei dies sein Sohn gewesen, benötigt und der Transport der (damals) zwölf Wirtschaftsvölker habe von ca. 9.00 bis 14.00 Uhr gedauert. Die Betreuung der Bienenvölker während ihres Aufenthaltes in Leitheim sei für ihn schon deswegen aufwendiger, weil sein Bienenhaus nur ca. 20 Minuten Fußmarsch von seiner Wohnung entfernt liege, während der Standort in Leitheim von seiner Wohnung ca. 7,5 km entfernt sei.

Diese dem Kläger entstehenden immateriellen und materiellen Aufwendungen rechtfertigen es nicht, dem Beklagten die genannten Vorsorgemaßnahmen aufzuerlegen, die bei ihm dann zu den oben aufgeführten weit höheren materiellen und immateriellen Schäden führen würden. Insoweit hat der Kläger, auch unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht, den Anbau des Maises der Linie 810 durch den Beklagten zu dulden und muss darauf verwiesen werden, die ihm entstehenden Aufwendungen für die zeitweise Verlagerung seiner Bienenvölker dem Beklagten in Rechnung zu stellen.

4. Keinen Erfolg hat auch der hilfsweise gestellte Antrag (Antrag 1. d)), den Beklagten dazu zu verurteilen, dem Kläger im Falle eines künftigen Anbaus (ab 2009) rechtzeitig, spätestens drei Monate vor der Aussaat oder Anpflanzung, das Grundstück des Anbaus, die Größe der Anbaufläche sowie unverzüglich jede Änderung mitzutei-

len (nachfolgend 4.1) und ihm im Falle einer möglichen Betroffenheit Ausweichstandorte zur Verfügung zu stellen (nachfolgend 4.2).

4.1 Der Kläger hat keinen Rechtsanspruch auf die geforderten Informationen durch den Beklagten.

Zwar verpflichtet § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GenTPflEV den Erzeuger (§ 2 Nr. 3 GenTPflEV) dazu, dem Bewirtschafter einer benachbarten landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartenbauwirtschaftlich genutzten Fläche spätestens drei Monate vor der Aussaat oder Anpflanzung die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 aufgezählten Angaben mitzuteilen und ihn über Änderungen in den Angaben unverzüglich zu informieren.

Der Kläger hat aber aus folgenden Gründen keinen Anspruch auf eine entsprechende Benachrichtigung durch den Beklagten, als diesem (gerade) gegenüber dem Kläger obliegende Maßnahme der guten fachlichen Praxis (siehe hierzu oben 3. 2. 2. b)):

Zum einen ist der Kläger schon auf Grund dieses Gerichtsverfahrens darüber informiert („vorgewarnt“), dass der Beklagte auch in den kommenden Jahren auf den Flächen seines Staatsgutes Neuhof in Kaisheim den Mais der Linie MON 810 zu Forschungszwecken anbauen wird. Zum anderen hat der Gesetzgeber auch zum Zweck der Gewährleistung der Koexistenz das öffentlich zugängliche Standortregister geschaffen (siehe § 16 a GenTG), das es dem Imker ermöglicht, sich über das Grundstück des Anbaus sowie die Flächengröße zu informieren (§ 16 a Abs. 2 und 3 GenTG). Auch eine rechtzeitige Informationsmöglichkeit des Klägers ist gewährleistet, da der geplante Anbau von GVO spätestens drei Monate vor dem Anbau der zuständigen Bundesoberbehörde zur Eintragung ins Standortregister mitzuteilen ist, der (dazukommende) Zeitraum bis zur Maisblüte es damit dem Imker bzw. dem Kläger ermöglicht, sich auf den Anbau des Maises MON 810 durch den Beklagten einzurichten. Damit hat der Gesetzgeber die grundsätzliche Entscheidung getroffen, dass es dem Imker in der Regel zumutbar ist, sich selbst über den GVO-Anbau zu informieren. Es sind keine Gründe ersichtlich, dass gerade im vorliegenden Fall zu Gunsten des Klägers von dieser Grundsatzentscheidung abgewichen werden muss-

te. Dies könnte nur dann der Fall sein, wenn der Kläger gerade auf eine Information des Beklagten angewiesen wäre, um seine Imkerei auf den GVO-Anbau des Beklagten einstellen zu können. Hierfür ist jedoch nichts ersichtlich.

4.2. Es besteht auch kein Anspruch des Klägers darauf, dass ihm der Beklagte im Falle einer möglichen Betroffenheit Ausweichstandorte zur Verfügung stellt.

Eine solche Maßnahme käme allenfalls dann in Betracht, wenn der Beklagte den Standort der Imkerei des Klägers so weiträumig mit MON 810-Anbauflächen „umzingeln“ würde, dass der Kläger zur Ausübung seiner Imkerei, um verkehrsfähige Imkereiprodukte produzieren zu können, auf einen durch den Beklagten zur Verfügung zu stellenden Ausweichstandort angewiesen wäre. Insoweit würde es sich dem Wesen nach eher um eine Entschädigungsmaßnahme handeln, die dem Imker auf Grund eines solchen weiträumigen Anbaus zu gewähren wäre. Im vorliegenden Fall ist aber bereits für eine solche Ausweitung des Forschungsanbaus des Beklagten nichts ersichtlich. Zudem hat der Kläger selbst dargelegt, dass ihm ein (zumutbarer) Ausweichstandort zur Verfügung steht.

5. Der Kläger kann auch nicht verlangen, dass der Beklagte auf seine Kosten ein geeignetes Analyseprogramm hinsichtlich der Imkereiprodukte des Klägers durchführt (siehe Hilfsantrag 1. d)).

Ein solcher Anspruch ist als Entschädigungs- oder Ausgleichsanspruch einzustufen, da die Kosten einer Analyse der Imkereiprodukte des Klägers Teil seines geltend zu machenden Schadens wären.

6. Soweit der Kläger beantragt, den Beklagten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts dazu zu verurteilen, Maßnahmen zum Schutz des Klägers nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu ergreifen, hat auch dieser Antrag, der für den – hier vorliegenden - Fall gestellt ist, dass das Gericht dem Beklagten keine bestimmten Schutzmaßnahmen auferlegt, ebenfalls keinen Erfolg.

Wie bereits ausgeführt wurde, hat der Kläger weder Anspruch darauf, dass zur Verhinderung eines Eintrags von MON 810-Pollen in seine Imkereiprodukte, Vorsorge- maßnahmen ergriffen werden, noch hat er einen Anspruch auf Information durch den Beklagten oder auf andere Maßnahmen, die der Ausübung seiner Imkerei im Hinblick auf den GVO-Anbau des Beklagten dienlich sein könnten. Grund hierfür ist, dass der Kläger den Anbau des Beklagten dulden muss, weil es für ihn zumutbar ist, mit seinen Bienenvölkern für den Zeitraum der Maisblüte umzuziehen und seine Aufwen- dungen dem Beklagten in Rechnung zu stellen, dass also im vorliegenden Fall Ab- wehr- und Unterlassungsansprüche des Klägers zu Gunsten eines Ausgleichsan- spruchs in Geld ausscheiden.

7. Der Antrag des Klägers, den Beklagten zu verpflichten, durch seine zuständigen Überwachungsbehörden im Falle eines künftigen Anbaus von MON 810 durch Dritte im Flugkreis der Bienen des Antragstellers entsprechende geeignete Maßnahmen zum Schutz des Klägers zu ergreifen (Verpflichtung zum ordnungsbehördlichen Ein- schreiten), ist unzulässig.

Der Antrag zielt darauf ab, den Beklagten dazu zu verurteilen, künftig gegenüber noch nicht bekannten Dritten, sofern diese im Flugkreis der Bienen des Klägers Mais der Linie MON 810 anbauen werden, eine Anordnung (Verwaltungsakt) zu erlassen, mit der diese Dritten dazu verpflichtet werden, geeignete Maßnahmen zum Schutz des Klägers, entsprechend den Klägeranträgen 1. a) bis e) zu ergreifen. Es handelt sich also um einen vorbeugenden, in die Zukunft gerichteten Leistungsanspruch in Form der Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO). Die Beantragung vorbeugenden Rechtsschutzes ist zwar grundsätzlich zulässig, setzt aber ein gerade auf die Inan- spruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Rechtsschutzinteresse vor- aus, nämlich dass der Betroffene nicht zumutbarer Weise auf den von der Verwal- tungsgerichtsordnung als grundsätzlich angemessen und ausreichend angesehenen nachträglichen Rechtsschutz verwiesen werden kann (vgl. BVerwGE 40, 323 (326 m.w.N.); 51, 69 (74 f.)). Das besondere Rechtsschutzinteresse bei vorbeugendem Rechtsschutz setzt bei einem Leistungsanspruch (hier in Form der Verpflichtungskla-

ge) aber weiter voraus, dass der tatsächliche und rechtliche Rahmen des künftigen Anspruchs bereits feststeht (vgl. BVerwG v. 30.3.1979 – 7 B 147/78, zitiert nach juris).

Daran fehlt es hier.

Wie bereits unter 3.2.2.b) bb) ausgeführt, kann die Frage, ob ein Bewirtschafter im Hinblick auf die Imkerei des Klägers Vorsorgemaßnahmen ergreifen muss, erst nach einer Abwägung der jeweiligen Verhältnisse im Einzelfall beantwortet werden, nachdem der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Anbau genetisch veränderter Pflanzen in Bezug auf die Imkerei nicht konkretisiert hat. Im vorliegenden Fall ist weder absehbar, ob Dritte überhaupt im Flugkreis der Bienen des Klägers Mais der Linie MON 810 anbauen werden, noch wie groß eventuelle künftige Anbauflächen sein werden, noch in welcher Entfernung vom Bienenhaus des Klägers sie sich befinden werden etc.. Der tatsächliche und rechtliche Rahmen des künftigen Anspruchs des Klägers ist also nicht einmal ansatzweise abschätzbar, geschweige denn, dass ein solcher Rahmen feststeht.

II.

Die Klage ist hinsichtlich des Hilfsantrags 2. zwar zulässig, aber unbegründet.

1. Gegen die Zulässigkeit der Feststellungsklage bestehen keine Bedenken. Der Kläger hat an der Feststellung, dass der Beklagte im Falle eines künftigen Anbaus, der zu einer Beeinträchtigung des Klägers führen kann, verpflichtet ist, geeignete Maßnahmen im Sinne des Antrags 1. zu ergreifen, ein berechtigtes Interesse (§ 43 Abs. 1 VwGO). Die begehrte Feststellung wäre geeignet, die jeweiligen Rechte und Pflichten im Hinblick auf das künftige Nebeneinander der Imkerei des Klägers und des Forschungsanbaus des Beklagten zu bestimmen. Die Feststellungsklage wäre auch nicht wegen des Grundsatzes der Subsidiarität (§ 43 Abs. 2 VwGO) unzulässig, da es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei beklagten öffentlich-rechtlichen Körperschaften der unmittelbaren Rechtsgestaltung oder des

Vollstreckungsdrucks auf Grund eines Leistungs- oder Gestaltungsurteils nicht bedarf, weil diese Körperschaften auch eine bloße gerichtliche Feststellung beachten und die gebotenen Konsequenzen (Handlung oder Unterlassung) ziehen (BVerwGE 51, 69/75; ebenso BGH NJW 1984, 1118/1119 zu § 256 ZPO).

2. Die Klage ist aber unbegründet.

Dies ergibt sich bereits aus den Ausführungen unter I., wonach der Hauptantrag 1. in vollem Umfang, sei es als unzulässig (siehe I., 1. und I. 7.), sei es als unbegründet (I., 2. bis 6.) abzuweisen war. Der Abwehr- oder Unterlassungsanspruch bzw. der Anspruch auf das Ergreifen von Schutzmaßnahmen hinsichtlich des GVO-Anbaus des Beklagten ist nicht daran gescheitert, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Klägers bzw. seiner Imkereiprodukte verneint wurde, sondern daran, dass in diesem konkreten Einzelfall der zu Forschungszwecken betriebene Anbau des Beklagten ohne Anspruch auf das Ergreifen von Vorsorgemaßnahmen zu dulden ist und der Kläger auf einen Ausgleichsanspruch in Geld zu verweisen ist.

Dementsprechend besteht auch kein Anspruch auf die begehrte Feststellung.

III.

1. Die Klage ist im Hauptantrag 3. zwar zulässig, aber unbegründet.

1.1 Gegen die Zulässigkeit der Feststellungsklage bestehen keine Bedenken. Der Kläger hat an der Feststellung, dass der bisherige Anbau von Mais der Linie MON 810 (spätestens ab 2005) ohne geeignete Maßnahmen zum Schutz des Klägers rechtswidrig war, ein berechtigtes Interesse (§ 43 Abs. 1 VwGO). Dieses ergibt sich bereits daraus, dass sich auf Grund des fortdauernden Anbaus des Beklagten die Gefahr der Wiederholung ergäbe.

1.2 Die Klage ist aber unbegründet.

Dies ergibt sich bereits aus den Ausführungen unter I.. Unter I., 2.2.1 wurde bereits dargelegt, dass für den Anbau von Mais der Linie MON 810 durch den Beklagten die erforderlichen gentechnikrechtlichen Genehmigungen vorliegen. Unter I., 3.2.2 b) und I., 4. bis 6. wurde dargelegt, dass der Kläger vom Beklagten keine Schutzmaßnahmen verlangen kann. Dementsprechend stellt sich der vom Beklagten durchgeführte Forschungsanbau von Mais der Linie MON 810 als rechtmäßig dar, so dass kein Anspruch auf die begehrte Feststellung besteht.

2. Die hilfsweise erhobene Feststellungsklage, die in der mündlichen Verhandlung geringfügig ergänzt wurde, ist zwar zulässig, aber unbegründet.

2.1 Gegen die Zulässigkeit der Feststellungsklage, die für den – hier vorliegenden Fall – erhoben wurde, dass der Kläger den rechtmäßigen Anbau des Beklagten dulden muss, bestehen keine Bedenken.

Der Kläger hat an der Feststellung, dass er durch den Anbau von Mais der Linie MON 810 im Flugradius seiner Bienen durch den Beklagten ohne geeignete Schutzmaßnahmen wesentlich beeinträchtigt ist, ein berechtigtes Interesse, und zwar sowohl im Hinblick auf das künftige Betreiben seiner Imkerei als auch im Hinblick auf zu erhebende Ausgleichs- bzw. Entschädigungsansprüche.

2.2 Die Klage ist aber unbegründet.

Eine wesentliche Beeinträchtigung sei es des Eigentums des Klägers oder seiner Gesundheit („Basisrisiko“) liegt erst vor, wenn seine Bienen infolge des GVO-Anbaus durch den Beklagten MON 810-Pollen sammeln, so dass dieser in den Honig des Klägers gelangt und dadurch – wie bereits unter I., 3.2.2 a) ausgeführt wurde – der Honig des Klägers seine Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit verliert.

Das Gentechnikgesetz hat den Begriff der „wesentlichen Beeinträchtigung“ durch – nicht abschließende – Fallbeispiele in § 36 a Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 konkretisiert. Danach ist eine wesentliche Beeinträchtigung erst dann gegeben, wenn ein Produkt/Erzeugnis (definitiv) nicht in Verkehr gebracht werden darf oder z.B. nur unter Hinweis auf die genetische Veränderung gekennzeichnet in Verkehr gebracht werden

darf. Andere geltend gemachten Beeinträchtigungen können nur dann als „wesentlich“ anerkannt werden, wenn sie den in § 36 a Abs. 1 GenTG genannten Fallbeispielen gleichwertig sind. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Der Verlust der Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit des Honigs des Klägers erscheint auf Grund der Lage der GVO-Anbauflächen im Flugradius seiner Bienen und des Anbaus ohne geeignete Schutzmaßnahmen nur möglich bzw. wahrscheinlich, ist aber nicht (z.B. durch eine entsprechende Analyse des im Bienenhaus gewonnenen Honigs) nachgewiesen worden.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Koexistenz (§ 1 Nr. 2 GenTG) ist es nicht gerechtfertigt, allein den Anbau von MON 810 Mais durch den Beklagten im Flugkreis der Bienen des Klägers als wesentliche Beeinträchtigung dieses Rechtsguts zu werten. Im vorliegenden Fall wird dem Kläger deswegen kein Anspruch auf Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von MON 810-Pollen in seine Imkereiprodukte gewährt, weil er seine konventionelle/ökologische Wirtschaftsweise sowohl tatsächlich als auch zumutbar ohne die beanspruchten Schutzmaßnahmen ausüben kann (siehe Ausführungen unter I., 3.2.2 b), cc) und dd)). Das Rechtsgut der Koexistenz kann daher im Falle des Klägers nicht als „wesentlich beeinträchtigt“ gewertet werden, wenn der GVO-Anbau des Beklagten auch ohne Schutzmaßnahmen gegenüber dem Kläger in rechtmäßiger Weise erfolgen kann.

Dass dies im vorliegenden Fall zur Folge hat, dass der Kläger eine wesentliche Beeinträchtigung seines Honigs (Verlust der Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit) nachweisen muss, also gezwungen ist, zunächst auf eigene Kosten eine Analyse seiner Imkereiprodukte durchzuführen, ist zwar eine zusätzliche Belastung für den Kläger, bzw. bei ähnlichen Fallkonstellationen für das verträgliche Nebeneinander von GVO-Anbau und Imkerei nicht förderlich. Es entspricht aber dem Grundsatz, dass ein Abwehranspruch gegen eine Beeinträchtigung eigener Rechte bzw. ein Anspruch auf Entschädigung nur besteht, wenn die Beeinträchtigung bzw. der Schaden nachgewiesen ist.

Nachdem der Gesetzgeber bisher keine Grundsätze der guten fachlichen Praxis gegenüber der Imkerei festgelegt hat, fehlen Bestimmungen, die als Hinweis dienen könnten, wann eine wesentliche Beeinträchtigung der Imkerei allein durch den Anbau

von Mais der Linie MON 810 ohne Schutzmaßnahmen anzunehmen ist. Es fehlen entsprechende Bestimmungen - siehe z.B. die im öffentlich-rechtlichen Immissionschutz festgelegten Grenzwerte -, die, wenn davon abgewichen wird, als deutlicher Hinweis für eine wesentliche Belastung des Betroffenen angesehen werden können. Eine Lösung dieser den Kläger bzw. auch andere Imker belastenden Situation kann aber nur durch den Gesetzgeber im Weg der Konkretisierung der guten fachlichen Praxis gegenüber der Imkerei bewirkt werden.

3. Die erstmals in der mündlichen Verhandlung hilfsweise gestellte Feststellungsklage ist zulässig und begründet.

3.1 Der Kläger hat an der Feststellung, dass seine Imkereiprodukte wesentlich beeinträchtigt sind, soweit sie nachweisbar Bestandteile von Pollen des Mais der Linie 810 enthalten, ein berechtigtes Interesse, und zwar sowohl im Hinblick auf das künftige Betreiben seiner Imkerei als auch im Hinblick auf zu erhebende Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche.

3.2 Die Klage ist auch begründet.

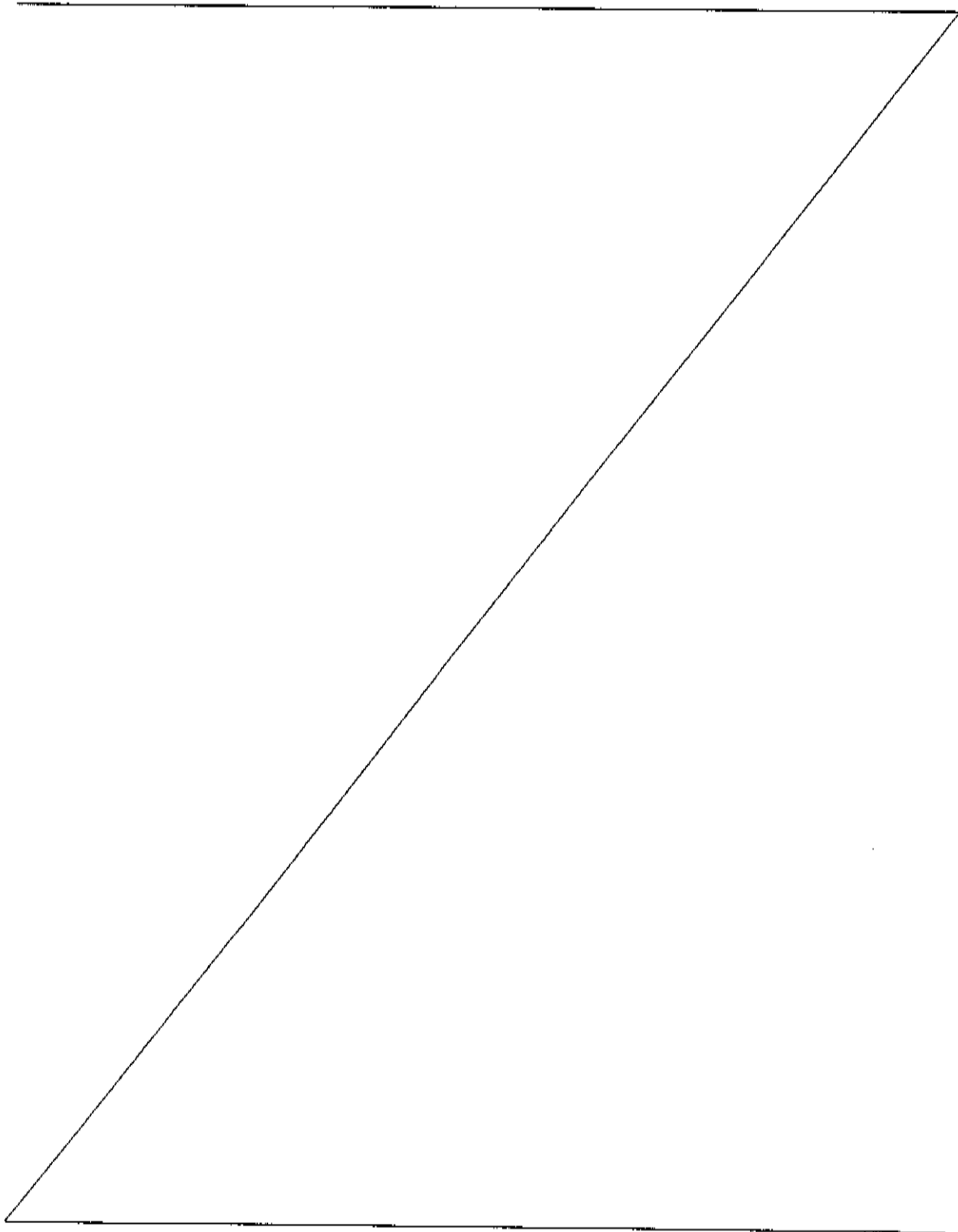
Dem Kläger steht ein Anspruch auf die beantragte Feststellung zu. Hierzu wird auf die Ausführungen unter I., 3.2.2 a) verwiesen, in denen dargelegt wird, dass der Honig des Klägers wesentlich beeinträchtigt ist, da er seine Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit verliert, wenn er Pollen bzw. Bestandteile von Pollen der Mais Linie 810 enthält.

Nach allem ist der Klage in diesem Hilfsantrag stattzugeben und die beantragte Feststellung auszusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO, §§ 708 ff. ZPO.

Die Berufung war gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich einzulegen; sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für die Einlegung der Berufung und im Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten

lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. Die Vertretungsregelungen in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge, des Schwerbehindertenrechts und der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sowie in Angelegenheiten, die im vorangehenden Satz aufgeführt sind, gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der dort genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigung haftet.

Der Berufungsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Leder

Bartholy

Neil

Beschluss:

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 3.500,-- EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,-- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen worden ist.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.